

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 08. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2020)

zum Thema:

Grüne Staatsdiener als Vorbild?!

und **Antwort** vom 27. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2020)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 165
vom 8. April 2020
über Grüne Staatsdiener als Vorbild?!

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Laut verschiedener Medienberichte (z. Bsp. rbb24 vom 01.04.2020) soll sich der Bezirksbürgermeister von Mitte nach eigenen Angaben bewusst mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben, insbesondere um seine Freundin in der Quarantäne nicht allein zu lassen. Er soll für 14 Tage in Quarantäne geblieben sein.

1. Sofern der Bezirksbürgermeister von Mitte oder ein anderer Beamter des Landes Berlin wegen des vorstehenden Sachverhalt arbeitsunfähig erkrankt wäre: hätte dieser für die Zeit der Erkrankung und/oder Quarantäne Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge

Zu 1.:

Einer Antwort zu einer Personaleinzelangelegenheit steht der Datenschutz entgegen.

Soweit mit der Schriftlichen Anfrage allgemeine beamtenrechtliche Grundsatzfragen zur Erörterung stehen, ist voranzustellen, dass ein Bezirksbürgermeister ein kommunaler Wahlbeamter ist. Bezirksamtsmitglieder werden gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 Bezirksamtsmitgliedergesetz (BAMG) nach ihrer Wahl durch die jeweilige Bezirksverordnetenversammlung für die Dauer der Amtsperiode zu Beamtinnen bzw. Beamte auf Zeit ernannt. Für die Beamtenverhältnisse auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist (§ 6 Beamtenstatusgesetz – BeamStG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 BAMG finden die beamtenrechtlichen Vorschriften auf Bezirksamtsmitglieder nur insoweit Anwendung, als sie der Eigenart des Dienstverhältnisses der Bezirksamtsmitglieder nicht entgegenstehen. Satz 3 der Vorschrift benennt die Regelungen des BeamStG und das Landesbeamtengesetzes (LBG), die auf sie keine Anwendung finden.

Beamtinnen und Beamte behalten während der Zeit des nach § 59 Landesbeamtengesetz (LBG) entschuldigten Fernbleibens vom Dienst ihren Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge. Zu den „zulässigen Gründen“ eines erlaubten Fernbleibens vom Dienst nach § 59 LBG zählen u. a. eine angezeigte und auf Verlangen nachgewiesene Dienstunfähigkeit infolge Krankheit sowie eine Absonderung (Quarantäne) nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

2. Hätte der Bezirksbürgermeister von Mitte oder ein anderer Beamter des Landes Berlin Anspruch auf Beihilfe für erkrankungsbedingt entstandenen oder entstehende ärztliche Behandlungskosten?

Zu 2.:

Es wird auf die Hinweise zu Frage 1 verwiesen.

Beamtinnen und Beamte erhalten nach § 76 LBG Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung. Beihilfefähig sind gemäß § 76 Absatz 2 Nr. 1 LBG Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen.

3. Sofern sich der Bezirksbürgermeister von Mitte oder ein anderer Beamter des Landes Berlin bewusst dem Risiko einer Infizierung mit dem neuartigen Coronavirus und einer darauf basierenden Erkrankung ausgesetzt haben sollte, wie verhielte sich dieser Umstand mit der Pflicht eines Beamten, sich gesund zu erhalten?

4. Kann bei einem Beamten des Landes Berlin die bewusste Infizierung mit dem neuartigen Coronavirus und der anschließenden Erkrankung eine Verletzung der Pflicht eines Beamten darstellen, die Gesundheit soweit zu wahren, dass die Fähigkeit zur Dienstleistung nicht schuldhaft eingeschränkt oder aufgehoben wird?

Zu 3. und 4.:

Es wird auf die Hinweise zu Frage 1 verwiesen.

Gemäß § 34 Satz 1 BeamtStG haben sich Beamtinnen und Beamte mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen (Einsatzpflicht). Sie sind dem Dienstherrn gegenüber verpflichtet, sich mit ihrer vollen Arbeitskraft für die Erfüllung der Dienstaufgaben einzusetzen. Aus dieser Verpflichtung folgt insbesondere das Gebot, die Arbeitskraft im Interesse des Dienstherrn zu erhalten (die Gesunderhaltungspflicht). Dazu gehört beispielsweise die Beachtung von Vorschriften zum Arbeitsschutz und eine verlorengegangene Arbeitskraft alsbald wiederherzustellen. Ob ein Pflichtverstoß vorliegt, ist von der zuständigen Dienstbehörde anhand des Krankheitsbildes und der beanstandeten Tätigkeit in Bezug auf die Dienstfähigkeit unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles zu bewerten.

5. Kann bei einem Beamten des Landes Berlin die bewusste Infizierung mit dem neuartigen Coronavirus und der anschließenden Erkrankung eine Verletzung des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses eines Beamten darstellen?

Zu 5.:

Das Beamtenverhältnis ist gemäß § 3 Abs. 1 BeamtStG ein Dienst- und Treueverhältnis. Diese Definition nimmt Bezug auf die verfassungsrechtliche Formulierung in Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz (GG). Das Dienst- und Treueverhältnis als solches kann nicht verletzt werden. Die Pflicht der Beamtin oder des Beamten zur vollen Hingabe zum Beruf (§ 34 BeamtStG) wird aus dem besonderen Dienst- und Treueverhältnis abgeleitet und diese kann verletzt werden. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 4. verwiesen.

6. Wenn die Fragen 4.) und 5.) mit ja beantwortet werden, wie verhält sich dies mit dem Anspruch eines Beamten auf Erhalt der Dienstbezüge?

Zu 6.:

Die den Beamtinnen und Beamten gezahlte Besoldung ist als eine Unterhaltsrente anzusehen, die der Dienstherr den Beamtinnen und Beamten dafür lebenslänglich ge-

währt, dass diese ihm ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung stellen (Alimentationsprinzip). Sie ist keine Vergütung für geleistete Arbeit, sondern wird – sofern nicht gesetzlich bestimmte Verlustgründe eintreten – für die Dauer des Beamtenverhältnisses geleistet, und zwar unabhängig davon, ob die Beamtin und der Beamte wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen zulässigen Gründen keinen Dienst versieht. Im Weiteren wird auf die Antwort zur Frage zu 1. verwiesen.

7. Könnte die unter Frage 3.) bis 5.) genannte Pflichtverletzung gerechtfertigt werden und wenn ja: wie?

8. Würden diese Rechtfertigungsgründe bei dem eingangs geschilderten Sachverhalt unabhängig von der Person des Erkrankten vorliegen? Wenn ja: warum und wenn nein: warum nicht?

Zu 7. und 8.:

Es wird auf die Hinweise zu Frage 1 verwiesen.

Entscheidungen über Pflichtverletzungen und Entlastungsgründe verbeamteter Dienstkräfte sind Gegenstand von Einzelfallprüfungen, welche die zuständige Dienstbehörde vornimmt. Abstrakte Fallsammlungen zu dem vom Fragesteller vorgestellten Sachverhalt gibt es nicht.

9. Sofern eine zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung des Bezirksbürgermeisters von Mitte wegen des eingangs geschilderten Sachverhalts tatsächlich vorgelegen hat, welche Auswirkungen auf die Erfüllung der ihm obliegenden Dienstpflichten hatten diese?

10. Sofern der Bezirksbürgermeister von Mitte tatsächlich arbeitsunfähig erkrankt war: welche konkreten Maßnahmen hinsichtlich der Erfüllung der Dienstpflicht des Bezirksbürgermeisters von Mitte infolge seiner Erkrankung ergriffen werden?

Zu 9. und 10.:

Entfällt. Auf die Pressemitteilung des Bezirksamts Mitte von Berlin vom 1. April 2020 wird verwiesen:

(<https://www.berlin.de/ba-mitte/aktuelles/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.914577.php>).

11. In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 1991 bis zur Beantwortung der Anfrage, Berliner Beamten die Bezüge gekürzt oder gestrichen, weil diese die Pflicht zur Gesunderhaltung verletzt haben?

Zu 11.:

Es wurde eine Abfrage bei den Dienstbehörden vorgenommen. Nach den Rückmeldungen sind, soweit Daten hierzu erhoben wurden, keine Fälle zu verzeichnen.

12. Kann die Verletzung der unter Frage 4.) und 5.) genannten Pflichten ein Dienstvergehen im Sinne des § 47 Beamtenstatusgesetz darstellen? Wenn ja: unter welchen Voraussetzungen?

Zu 12.:

Es wird auf die Hinweise zu Frage 1 verwiesen.

Ein außerdienstliches Verhalten ist ein Dienstvergehen und disziplinarisch zu ahnden, wenn es die Achtung und das Vertrauen des Berufes als Beamtin bzw. Beamten beeinträchtigt. Voraussetzung ist, dass sich die Beeinträchtigung direkt auf das konkrete

Amt der Beamtin bzw. des Beamten bezieht oder das Ansehen des Berufsbeamten-tums nachhaltig beschädigt wird.

13. Liegen diese Voraussetzungen hinsichtlich des eingangs geschilderten Sachverhalts vor? Wenn ja: ist gegen den Bezirksbürgermeister von Mitte deswegen ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden?

14. Sofern der Bezirksbürgermeister von Mitte die Infizierung mit dem neuartigen Coronavirus aktiv herbeigeführt hat, hatte dies dienstrechtliche Konsequenzen hinsichtlich seines Beamtenverhältnisses? Wenn ja: unter welche? Wenn nein: warum nicht?

Zu 13. und 14.:

Es wird auf die Hinweise zu Frage 1 und die Pressemitteilung zu Frage 9 und 10 ver-wiesen.

15. Sähe der Senat die Vorbildwirkung eines Beamten, noch dazu eines Bezirksbürgermeisters, gefährdet oder gar verletzt, wenn sich dieser in Zeiten in denen mit grundrechtseinschränkenden Maßnahmen dazu beigetragen werden soll, das Gesundheitssystem aufrecht zu erhalten um damit das Leben der Berlinerinnen und Berliner zu schützen, aktiv dem Risiko einer Infizierung und anschließenden Erkrankung aussetzt?

Zu 15.:

Es wird auf die Hinweise zu Frage 1 verwiesen.

Der Senat setzt sich dafür ein, dass die Ausbreitung des Coronavirus eingedämmt wird. Jede Berlinerinnen und jeder Berliner sollte Vorbild sein und sich verantwortungsbe-wusst verhalten.

Berlin, den 27.04.2020

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen